

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Münster
hier: 3. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in ihrer Sitzung am 13.05.2024 die nachstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Münster beschlossen:

1. Änderungssatzung

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

1. für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3) 46,75 € pro Stunde der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit,
2. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres (Ü3) 22,75 € pro Stunde der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit.

Benutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ohne Anspruch auf Übernahme der Gebühren für die Betreuungskosten nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen formellen Gesetzen eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde, reduziert sich jeweils die Gebühr für die Betreuung für das zweite Kind um 50 vom Hundert und ab dem dritten Kind um 100 vom Hundert.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Münster jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kindergartengebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kindergartengebühren folgendes:

1. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4

HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.

2. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 2 dieser Satzung werden für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gebucht wurde.
3. Kindergartengebühren nach § 1 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung vermindern sich für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

2. Inkrafttreten

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

64839 Münster (Hessen), 14.05.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Münster (Hessen)

gez. Joachim Schledt
Bürgermeister